

Fragen und Antworten zum Streikrecht

Deine Rechte im Streik

Streiken ist ein Grundrecht! Dabei ist es wichtig, sich nicht von den Vorgesetzten einschüchtern zu lassen. Die Arbeitgeber versuchen immer wieder, die Beschäftigten zu verunsichern und sie vom Streiken abzuhalten. Denn beim Streik wird die Arbeit eingestellt. Das ist eine besondere Situation, eine Ausnahmesituation. Damit keine Unsicherheiten auftreten, empfehlen wir folgende Hinweise.

Wer darf streiken?

Alle Beschäftigten, die unter den Tarifvertrag fallen haben ein Streikrecht. Sie dürfen streiken, wenn die Gewerkschaft zum Streik aufruft. Das Streikrecht ist ein Grundrecht und ergibt sich aus dem Deutschen Grundgesetz (Art.9 Abs.3 GG). Dieses Recht hat man auch, wenn man nicht Mitglied der Gewerkschaft ist. ver.di-Mitglieder sind jedoch zusätzlich durch ihre Gewerkschaft abgesichert – von der Zahlung der Streikunterstützung bis hin zum Rechtsschutz im Falle einer Auseinandersetzung.

Und natürlich dürfen auch Sicherheitsmitarbeiter streiken, so wie alle anderen Bürger*innen auch!

Muss ich mich bei meinem Vorgesetzten zum Streik abmelden?

Nein, dazu bist Du rechtlich nicht verpflichtet. Wenn die Gewerkschaft ver.di zum Streik aufgerufen hat, ist automatisch die Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber dem Vorgesetzten.

Arbeitnehmer*innen, die an einem Streik teilnehmen bzw. dies beabsichtigen sind nicht verpflichtet, den Arbeitgeber hierüber zu informieren oder sich an- oder abzumelden. Sie sind nicht verpflichtet, sich bei der Zeiterfassung ein- oder auszubuchen. Lediglich „Schlüsselträger“ müssen ggfs. bei ihrem Vorgesetzten anrufen und klären, wo sie den Schlüssel abzugeben haben oder wer ihn abholt.

Wie bekomme ich Streikgeld?

Wenn du streikst, kürzt dir der Arbeitgeber für diesen Tag den Lohn. ver.di zahlt ihren Mitgliedern für den Streiktag Streikgeld, damit man sich den Streik leisten auch kann. Und: Auch wer kurz vorm Streik oder am Streiktag Mitglied wird, bekommt Streikgeld, wenn du für den vorausgegangenen Beitragsmonat einen satzungsgemäßen Beitrag zahlst. Um das Streikgeld zu bekommen, musst du dich am Streiktag auf unsere (digitale) Streikliste eintragen, ein Streikgeldformular ausfüllen und bei ver.di einreichen.



Wann und wo wird gestreikt?

Die ver.di Mitglieder werden rechtzeitig vor dem Streik per E-Mail informiert. Alternativ kannst du dich auch auf <https://wasi-hessen.de> informieren.

Kann ich abgemahnt oder gekündigt werden, wenn ich streike?

Ein deutliches Nein! Wenn der Arbeitgeber das Gegenteil behauptet, will er Dich nur verunsichern oder Dich von Deinem Streikrecht abhalten. Rechtlich gilt das „Maßregelungsverbot“, d.h. der Arbeitgeber darf dich nicht „maßregeln“, weil du beim Streik ein Grundrecht ausübst. Deshalb darf er Dich wegen eines Streiks auch nicht abmahnen oder gar kündigen.

Und wer nicht am Streik teilnimmt, darf auch nicht durch den Arbeitgeber begünstigt werden (z.B. durch eine Sonderzahlung, Prämie). Das bedeutet: Jede auf Streikbruch beruhende Bevorteilung von Streikbrechenden durch den Arbeitgeber steht auch den Streikenden zu.

Muss ich die Arbeitszeit nach-arbeiten und Überstunden leisten?

Nein. Die Anordnung von Überstunden wegen der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

Jetzt geschlossen auftreten und Entschlossenheit demonstrieren! Für unsere gemeinsamen Forderungen den Streik unterstützen und ver.di Mitglied werden!

Werde jetzt ver.di Mitglied:

<https://mitgliedwerden.verdi.de>

Für weitere Infos zum Streikrecht in unserem Streiklexikon:

<https://wasi-hessen.de/streiklexikon-2/>

